

# ZEITLUPE

Das Magazin für Menschen mit Lebenserfahrung  
von Pro Senectute Schweiz

## Strafanzeige bei Tierschutzverstössen

Die strafrechtliche Verfolgung von Tierquälern ist für den Tierschutz sehr bedeutsam. Nur wenn Tierschutzverstösse konsequent verfolgt werden und die Täterinnen und Täter wissen, dass sie mit einer angemessenen Strafe rechnen müssen, kann das Tierschutzrecht seine präventive Wirkung entfalten. Voraussetzung hierfür ist, dass die Strafverfolgungsbehörden Kenntnis von den begangenen Verstössen erlangen. Strafanzeigen aus der Bevölkerung kommt dabei eine entscheidende Rolle zu.



Wer Zeuge eines Tierschutzverstosses wird, kann den Vorfall dem kantonalen Veterinärdienst melden oder Strafanzeige bei der Polizei beziehungsweise bei der zuständigen Staatsanwaltschaft einreichen. Handelt es sich um ein Delikt aus dem Bereich der Tierhaltung, ist eine Meldung an den Veterinärdienst in der Regel die sinnvollere Option. Das Erstellen einer Strafanzeige empfiehlt sich demgegenüber insbesondere bei beobachteten Gewalteinwirkungen gegenüber Tieren oder wenn ein Tier tot aufgefunden wird und der Verdacht besteht, dass es aufgrund eines Tierschutzdelikts gestorben ist.

### Anzeige auf jedem Polizeiposten möglich

Generell werden mit einer Strafanzeige die zuständigen Instanzen über einen möglicherweise strafbaren Vorgang in Kenntnis gesetzt. Die Anzeige kann mündlich oder schriftlich bei der Polizei oder schriftlich bei der Staatsanwaltschaft eingereicht werden, wobei dies nicht zwingend in der Gemeinde des Tatorts geschehen muss. Wird die Anzeige auf einem Polizeiposten erstattet, der örtlich nicht zuständig ist, leitet dieser die Angelegenheit an die zuständige Stelle weiter. Der Täter oder die Täterin braucht im Übrigen nicht bekannt zu sein. Eine Strafanzeige kann auch

«gegen Unbekannt» eingereicht werden, beispielsweise wenn der Verdacht besteht, dass ein Tier vergiftet wurde.

### Beobachtungen möglichst gut dokumentieren

Damit ein Tierquäler für seine Tat verurteilt werden kann, müssen eindeutige Beweise für sein gesetzeswidriges Verhalten vorliegen. Die Strafanzeige sollte daher alles enthalten, was man im Zusammenhang mit dem Vorfall selbst wahrgenommen oder von anderen Personen erfahren hat. Sehr wichtig ist es, die eigenen Wahrnehmungen so gut wie möglich zu dokumentieren.

Im Gegensatz zu äusseren Verletzungen bei Menschen sind Striemen oder blaue Flecken bei misshandelten Tieren nachträglich oftmals kaum erkennbar und selbst für einen Tierarzt nur schwer festzustellen. Hier können Foto- und Filmaufnahmen der Tathandlung als Beweismittel unschätzbare Dienste leisten.

Es ist allerdings darauf zu achten, dass man sich beim Beschaffen von Beweisen nicht selbst strafbar macht. Dies könnte etwa der Fall sein, wenn Bereiche aus der Privatsphäre des möglichen Täters oder der möglichen Täterin gefilmt oder fotografiert werden, die der Öffentlichkeit nicht zugänglich sind. Bedeutend ist auch das Benennen allfälliger weiterer Zeugen, weil sonst Aussage gegen Aussage steht, falls der Täter jedes Fehlverhalten abstreitet. Liegen keine Aufnahmen oder andere Beweise vor, ist es dann kaum möglich, diesen zur Verantwortung zu ziehen.

**Stiftung für das Tier im Recht (TIR) – Rat von den Experten:** Haben Sie Fragen rund um das Tier im Recht? Kontaktieren Sie uns unter [info@tierimrecht.org](mailto:info@tierimrecht.org) oder unter der Telefonnummer 043 443 06 43. Weitere Informationen finden Sie unter [www.tierimrecht.org](http://www.tierimrecht.org).



*Christine Künzli, MLaw, stv. Geschäftsleiterin und Rechtsanwältin Stiftung für das Tier im Recht (TIR)*

[< zur Übersicht](#)